

Bundesratsbeschluss

über

die Teilnahme von Ausländern an kommunistischen Demonstrationen.

(Vom 26. März 1930.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements,
beschliesst:

Art. 1.

Den Ausländern ist die Einreise in die Schweiz zum Zwecke der Teilnahme an kommunistischen Demonstrationen vom 30. März 1930 verboten. Sie haben bei Übertretung des Verbots die Ausweisung zu gewärtigen.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Art. 3.

Die Grenzkantone und die Zollverwaltung sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. März 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Musy.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 13. März 1930.)

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hat der Präsident der Französischen Republik dem zum schweizerischen Berufskonsul in Algier, mit Amtsbefugnis über Algerien und Tunesien, ernannten Herrn Paul Leuba, von Buttes (Neuenburg), das Exequatur erteilt.

Bundesratsbeschluss über die Teilnahme von Ausländern an kommunistischen Demonstrationen. (Vom 26. März 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1930
Date	
Data	
Seite	269-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.